

Vereinsatzung

Verein RWG bewegt e.V.

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „RWG bewegt e. V.“
Er hat seinen Sitz in Rathenow. Der Verein soll gemeinnützig sein und unter seinem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Gegenstand des Vereins

§ 2 Gegenstand

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
 - b. Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - c. Förderung des Sports
 - d. Förderung von Kunst, Kultur und Bildung
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Unterstützung von alten und hilfsbedürftigen Menschen (z. B. Vorträge zur Vermeidung von Alltags-/Gesundheitsproblemen von Senioren)
 - Bereitstellung einer nicht kommerziellen Begegnungsstätte
 - die Schaffung von Sport- und Freizeitangeboten zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - Begegnung und Erfahrungsaustausch zwischen den Generationen
 - Künstlerische Aktivitäten wie Malkurse, Singen, Handarbeit
 - Besuche von Ausstellungen und Museen
 - Vorträge und Führungen zur Heimatgeschichte, regionalen Naturschutz sowie Flora und Fauna des Havellandes
 - Bildungsangebote wie Ernährung im Alter, Verbraucherschutz und Prävention

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann werden:

- a) wer Mitglied, Organmitglied oder Mitarbeiter der Rathenower Wohnungsbau-
genossenschaft e. G. ist.
- b) Ehe- und Lebenspartner der Genossenschaftsmitglieder sowie deren Kinder.
- c) wer sonst Bezug zu den von der Genossenschaft verfolgten Zielen und sozialen Aufgaben
ohne erwerbswirtschaftliches Interesse hat.
- d) Jede natürliche und juristische Person, die den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben
unterstützen will.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist:

- a) eine eigenhändig unterzeichnete unbedingte Beitrittserklärung,
- b) die Anerkennung der Satzung, die dem Mitglied ausgehändigt wird,
- c) die Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen der juristischen Person bzw.
Personengesellschaft oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter
Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines jeweiligen
Kalenderjahres.

Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet ihre Mitgliedschaft in dem Zeitpunkt, in dem die Auflösung abgeschlossen und sie erloschen ist (Vollbeendigung).

§ 6 Ausschließung eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht die ihm nach der Satzung des Vereins obliegenden Verpflichtungen erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Betrag, wie er in der gültigen Beitragsordnung angegeben ist, sechs Monate im Rückstand bleibt.
 - b) es durch vereinswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen, die Ziele, die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - c) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als 6 Monate unbekannt ist,
 - d) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.

- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Abberufung beschlossen hat.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 1. Juli des laufenden Jahres fällig.
- (3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Beitragsverwendungen sind Teil der jährlichen Beschlüsse zum Haushaltsplan.

IV. Die Organe des Vereins

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres stattgefunden haben.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht, den Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angaben der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens zehn Tagen liegen, dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, leitet ein anderes Mitglied des Vorstandes die Versammlung. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.
- (2) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung dem Vorstand bekannt gemacht worden sind. Ein in der Mitgliederversammlung gestellter Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (3) Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden, Listenvorschläge sind nicht zulässig.
- (5) Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Soweit diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, kommen die nicht gewählten Personen, auf die Stimmen entfallen sind, in der Reihenfolge der Stimmzahl, die sie im ersten Wahlgang erhalten haben, erneut zur Wahl. Gewählt ist im zweiten Wahlgang derjenige, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten.
Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt die Beschlussfassung über:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes,
- b) die Feststellung des Vermögens und der Erfolgsrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Bestellung von zwei Kassenprüfern (Revisoren),
- e) die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- f) die Wahl der Mitglieder des Berufungsausschusses,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Beteiligung an Gesellschaften und Beitritte zu Vereinen und Verbänden, die dem gemeinnützigen Zweck nicht entgegenstehen dürfen,
- i) die Auflösung des Vereins,
- j) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

- k) Die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung des Vereins in Prozessen gegen Vorstandsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder ergeben.
- l) sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist,
- m) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
- n) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft nach einstimmigem Vorschlag des Vorstandes

§ 12 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Satzungsänderungen sowie der Auflösung des Vereins müssen drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung zustimmen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen persönlich Mitglied des Vereins sein.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgten Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Mit der Kündigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
- (4) Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 15 Sitzung, Beschlüsse des Vorstandes, Vereinsverwaltung

- (1) Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr und sonst nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes unter Angabe von Gründen dieses beantragt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (3) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschrift fest. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht besteht nicht.

§ 16 Leitung und Vertretung des Vereins

- (1) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschrift ist sicherzustellen.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Hier sind Arbeitsweise, Vertretungs- und Unterschriftenbefugnisse geregelt.
- (4) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Vermögensstatus, die Erfolgsrechnung und den Jahresbericht sowie den Wirtschaftsplan für das folgende Kalenderjahr vorzulegen.

§ 17 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins und Verteilung des Vereinsvermögens erhalten die Mitglieder keine Erstattung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Havelland e. V., welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und karitative Zwecke zu verwenden hat.